



**KNOW NOW**  
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

## [Vergleich EfbV mit DIN EN ISO 14001](#)

### **UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW**

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	(1) Die Organisation des Entsorgungsfachbetriebes ist so auszugestalten, dass die Erfüllung der Aufgaben und Kontrolle, der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, sichergestellt ist. Bei der Gestaltung des Organisationsplans sind insbesondere zu berücksichtigen:  1. Der Zweck...	4.1	Verstehen der Organisation und ihres Kontextes  Die Organisation muss externe und interne Themen bestimmen (einschließlich der Umweltzustände), die für ihren Zweck relevant sind und sich auf ihre Fähigkeit auswirken, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen.
		4.2	Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien  Dazu muss die Organisation: a) Die interessierten Parteien bestimmen, die relevant sind für ihr Umweltmanagementsystem. b) Bestimmen, welche Erfordernisse und Erwartungen (d. h. Anforderungen) dieser interessierten Parteien relevant sind. c) Eine Festlegung treffen, welche von diesen Erfordernissen und Erwartungen zu sie zu bindenden Verpflichtungen werden.  <i>Hinweis: Die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung stellen bei gleichzeitiger Umsetzung der DIN EN ISO 14001:2015 „Bindende Verpflichtungen“ im Sinne des Abschnitts 6.1.3 der Norm dar.</i>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an die Tätigkeiten und die Größe des Betriebes	4.3	<p>Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems</p> <p>Die Organisation muss die Grenzen und die Anwendbarkeit ihres Umweltmanagementsystems bestimmen, um dessen Anwendungsbereich festzulegen.</p> <p>Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs muss die Organisation die folgenden Aspekte berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Externen und internen Themen, die unter 4.1 genannt wurden.</li> <li>Bindende Verpflichtungen, die lt. 4.2 bestimmt wurden.</li> <li>Die Organisationseinheiten, Funktionen und räumlichen Grenzen.</li> <li>Die im Anwendungsbereich liegenden Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen.</li> <li>Die Befugnis und Möglichkeit zur Ausübung von Steuerung und Einflussnahme.</li> </ol> <p>Ist der Anwendungsbereich festgelegt, sind alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation, die innerhalb dieses Anwendungsbereichs liegen, in das Umweltmanagementsystem einzubeziehen.</p>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an die Tätigkeiten der im Betrieb beschäftigten Personen	4.4	Umweltmanagementsystem Um eine Verbesserung der Umwelleistung sicherzustellen, muss die Organisation ein Umweltmanagementsystem, welches die Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt, etablieren, erhalten und fortlaufend verbessern. Dazu gehören die benötigten Prozesse und ihre Wechselwirkungen.
	4. die Art, Menge und Herkunft der Abfälle, auf die sich die Tätigkeiten beziehen, insbesondere Gefährlichkeit und Beschaffenheit dieser Abfälle.	6.1.2	Umweltaspekte Innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches des Umweltmanagementsystems muss die Organisation, unter Berücksichtigung des Lebenswegs, die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen bestimmen, die sie steuern kann und auf die sie Einfluss nehmen kann sowie die mit ihnen verbundenen Umweltauswirkungen betrachten. Bei der Bestimmung von Umweltaspekten muss die Organisation berücksichtigen: a) Änderungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen (einschließlich geplanter und ungeplanter Entwicklungen). b) Nicht bestimmungsgemäße Zustände und vorhersehbare Notfallsituationen. Die Organisation muss bedeutende Umweltaspekte, d.h. diejenigen die eine bedeutende Umweltauswirkung haben oder haben können, bestimmen und muss diese zwischen ihren verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen angemessen kommunizieren sowie dokumentierte Information aufrechterhalten, über die Umweltaspekte (einschließlich bedeutender Umweltaspekte) sowie die damit verbundene Umweltauswirkungen.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**informieren?**

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an die Organisation	5.2	Umweltpolitik
	2) Für die im Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten die Verantwortung sowie die Entscheidungs- und Mitwirkungs befugnisse folgender Personen festzulegen	6.2	Umweltziele und Planung zu deren Erreichung
		6.2.1	Umweltziele
			Die Organisation muss für relevante Funktionsbereiche und Ebenen Umweltziele festlegen, die den bedeutenden Umweltaspekten und damit verbundenen bindenden Verpflichtungen der Organisation Rechnung tragen, und ihre Risiken und Chancen berücksichtigen.
		6.2.2	Planung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele
			Bei der Planung zum Erreichen ihrer Umweltziele muss die Organisation die Aufzählungspunkte a) bis e) der Norm erfüllen.
			Die Organisation muss die Maßnahmen zum Erreichen ihrer Umweltziele in die Geschäftsprozesse in geeigneter Weise integrieren.

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb		
	1. des Inhabers	5.1	Führung und Verpflichtung Die oberste Leitung muss sicherstellen, dass das Umweltmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie die Anforderungen der Aufzählungspunkte a) bis i) erfüllt.
	2. der für die Betriebsverantwortlichen Personen,		Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation Die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten und Befugnisse für relevante Rollen zugewiesen und innerhalb der Organisation bekannt gemacht werden.
	3. des sonstigen Personals sowie		Die oberste Leitung muss zu den folgenden Aspekten Verantwortlichkeit und Befugnis zuweisen:
	4. der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften für den Betrieb zu bestellen sind.		a) Sicherstellung, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen der Norm erfüllt. b) Berichterstattung an die oberste Leitung über die Leistung des Umweltmanagementsystems sowie der Umweltleistung.
	Die Festlegungen nach Satz 1 sind schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen und den betroffenen Mitarbeitern bekannt zu geben.		

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

**informieren?**

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme
- Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an die Betriebsorganisation		
(3)	Die Arbeitsaufträge für im Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise durch Arbeitsanweisungen festzulegen.	6.1	<p>6.1.4 Planung von Maßnahmen</p> <p>Die Organisation muss entsprechend 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 Maßnahmen planen und diese Maßnahmen in ihre Umweltmanagementsystem-Prozesse oder in andere Geschäftsprozesse integrieren und dort wirksam verwirklichen.</p> <p>Betriebliche Planung und Steuerung</p> <p>Die Organisation muss die Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem und zur Durchführung der unter 6. ermittelten Maßnahmen aufbauen, verwirklichen, steuern und aufrechterhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebliche Kriterien für die Prozesse sind festzulegen.</li> <li>• Entsprechend den betrieblichen Kriterien sind die Prozesse zu steuern. Geplante Änderungen sind zu überwachen und die Folgen unbeabsichtigter Änderungen sind zu beurteilen. Falls notwendig, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um jegliche negativen Auswirkungen zu vermindern. Wurden Prozesse ausgegliedert sind diese zu steuern bzw. zu beeinflussen. Die Art und das Ausmaß der Steuerung oder Beeinflussung muss innerhalb des Umweltmanagementsystems festgelegt sein. <p>Unter Berücksichtigung des Lebenswegs muss die Organisation die folgenden Aspekte umsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Angemessene Steuerungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Umwelтанforderungen beim Entwicklungsprozess für Produkte / DL.</li> <li>b) Falls erforderlich, Bestimmung der Umwelтанforderungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.</li> <li>c) Kommunikation der wesentlichen Umwelтанforderungen an externe Anbieter, einschließlich der Vertragspartner.</li> </ol> </li></ul>

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere

**Tools**

**informieren?**

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 3	Anforderungen an die Entsorgung		d) Bei Notwendigkeit, muss die Bereitstellung von Informationen über mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Transport oder der Lieferung, der Nutzung bzw. Behandlung am Ende des Lebenszyklus und der endgültigen Beseitigung der Produkte und Dienstleistungen erfolgen. Die Organisation muss die Information im notwendigen Umfang aufrechterhalten, so dass darauf vertraut werden kann, dass die Prozesse wie geplant durchgeführt wurden.
			Unterstützung
		7.5	Dokumentierte Information
			7.5.1 Allgemeines Das Umweltmanagementsystem der Organisation muss die von der Norm geforderte dokumentierte Information sowie die dokumentierte Information, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems bestimmt hat, beinhalten. <i>Hinweis: Siehe Liste der aufzubewahrenden und aufrechtzuerhaltenden dokumentierten Information im Anschluss an diese Matrix.</i>
			7.5.2 Erstellen und Aktualisieren Das Erstellen und Aktualisieren dokumentierter Information muss die Organisation die Anforderungen der Aufzählungspunkte a) bis c) erfüllen.
			7.5.3 Lenkung dokumentierter Information Die für das Umweltmanagementsystem erforderliche und von dieser Internationalen Norm geforderte dokumentierte Information muss im Sinne der Aufzählungspunkte a) und b) gelenkt werden und die weiteren von der Norm geforderten Anforderungen erfüllen. Hat die Organisation dokumentierte Information externer Herkunft als notwendig bestimmt, muss diese gekennzeichnet und gelenkt werden.



# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**  
[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**  
**informieren?**

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 4	<p>sonstige Ausstattung</p> <p>(1) Der Entsorgungsfachbetrieb muss über ausreichend Personal verfügen, um die Anforderungen an den Betrieb zu erfüllen. Der Entsorgungsfachbetrieb muss über ausreichend Personal verfügen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn ein fach- und sachgerechter Betriebsablauf sichergestellt ist.</p>	7	<p>Unterstützung</p> <p>Die Organisation muss die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau, die Verwirklichung, die Aufrechterhaltung und die fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems bereitstellen.</p>
	<p>Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Betriebes, so kann abweichend von Satz 1 für diese eine gemeinsame für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Der Entsorgungsfachbetrieb muss über ausreichend Personal verfügen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn ein fach- und sachgerechter Betriebsablauf sichergestellt ist.</p>	7.4	<p>Kommunikation</p> <p>Es sind die erforderlichen Prozesse für die interne Kommunikation in Bezug auf das Umweltmanagementsystem aufzubauen, zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten, mit den folgenden Aspekten:</p> <p>a) Relevante Informationen über das Umweltmanagement sind zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen der Organisation, einschließlich Änderungen des Umweltmanagementsystems, zu kommunizieren.</p> <p>b) Es ist sicherzustellen, dass die Kommunikationsprozesse den Personen, die wichtige Aufgaben in der Organisation verrichten, die Möglichkeiten bieten, zur fortlaufenden Verbesserung beizutragen.</p>

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**  
[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**  
**informieren?**

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

**Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 5	(1) Zum Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung des Entsorgungsfachbetriebs hat der Entsorgungsfachbetrieb für jeden, zu zertifizierenden Standort, ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung des Entsorgungsfachbetriebs wesentlich sind, insbesondere	7.5	Dokumentierte Information Das Umweltmanagementsystem der Organisation muss die von der Norm geforderte dokumentierte Information, die die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems bestimmt hat, beinhalten.
		9	Bewertung der Leistung
	1. Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfälle einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Leistungen,	9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung Die Organisation muss die Umwelleistung überwachen, messen, analysieren und bewerten. In diesem Zusammenhang muss folgendes bestimmt werden: a) Was überwacht und gemessen werden muss. b) Welche Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung genutzt werden, sofern zutreffend, um gültige Ergebnisse sicherzustellen. c) Anhand welcher Kriterien die Organisation ihre Umwelleistung bewertet (z. B. Mengendeckungsbeitrag, CO <sub>2</sub> -Emissionen). d) Zu welchen Zeitpunkten die Überwachung und Messung durchzuführen ist. e) Wann die Ergebnisse der Überwachung und Messung analysiert und bewertet werden sollen.

Sie möchten sich über dieses und weitere

## informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 5	Betriebsstörungen	10.2	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen
	2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen	8.2	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
	3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfalls mit den Angaben des Abfallbesitzers oder -erzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen	8.1	Betriebliche Planung und Steuerung
	4. die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns oder Makelns beauftragten Person sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Absatz 3 die Angabe des jeweiligen Umfangs der Auftragsleistung		

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?  
 ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
 Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter  
[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 5	Betriebstagebuch		
	5. bei Anlagen die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen und Eigen- und Fremdkontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen	9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung 9.1.1 Allgemeine Anforderungen Die Organisation muss Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung durchführen, um zu bestätigen, dass das Umweltmanagementsystem die eigenen Anforderungen sowie die Anforderungen der Norm erfüllt und wirksam verwirklicht und aufrechterhalten wird. In diesem Zusammenhang muss folgendes bestimmt werden: a) Was überwacht und gemessen werden muss. b) Welche Verfahren zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung genutzt werden, sofern zutreffend, um gültige Ergebnisse sicherzustellen. c) Anhand welcher Kriterien die Organisation ihre Umweltleistung bewertet (angemessene Kennzahlen). d) Zu welchen Zeitpunkten die Überwachung und Messung durchzuführen ist. e) Wann die Ergebnisse der Überwachung und Messung analysiert und bewertet werden sollen. Es muss sicherstellt werden, dass kalibrierte oder geprüfte Überwachungs- und Messgeräte zur Anwendung kommen und diese ggf. gewartet werden.
		9.2	Internes Audit 9.2.1 Allgemeines Die Organisation muss in geplanten Abständen interne Audits planen und durchführen, um zu bestätigen, ob das Umweltmanagementsystem die eigenen Anforderungen sowie die Anforderungen der Norm erfüllt und wirksam verwirklicht und aufrechterhalten wird. Hinweis: Die Zuordnung des Abschnitts 9.2 bezieht sich auf die unter § 5 Betriebstagebuch, Absatz (1), Punkt 5. genannten Eigenkontrollen.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DIN EN ISO 14001



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 5	<p>(2) Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. In der elektronischen Form sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit an der Arbeitsstelle verfügbar sein. Die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen sind nach ihrem Eintrag fünf Jahre lang aufzubewahren. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der Frist zu löschen.</p> <p>(3) Das Betriebstagebuch ist von dem Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.</p>	7.5	<p>Dokumentierte Information</p> <p>7.5.2 Erstellen und Aktualisieren</p> <p>Beim Erstellen und Aktualisieren dokumentierter Information muss die Gültigkeit der Information sichergestellt werden. Es müssen erfüllt sein:</p> <p>a) Kennzeichnung und Beschreibung, b) Angemessenes Format und Medium, c) Überprüfung im Hinblick auf Eignung, Angemessenheit und Freigabe.</p> <p>7.5.3 Lenkung dokumentierter Information</p> <p>Die für das Umweltmanagementsystem erforderliche und von der Norm geforderte dokumentierte Information muss im folgenden Sinne gelenkt werden:</p> <p>d) Eignung für die Verwendung und Verfügbarkeit, wann sie benötigt wird, e) Angemessener Schutz (z. B. vor Verlust der Vertraulichkeit, unsachgemäßem Gebrauch oder Verlust der Integrität).</p> <p>Bei der Lenkung dokumentierter Information ist ggf. zusätzlich zu berücksichtigen: Verteilung, Zugriff und Verwendung / Ablage / Speicherung und Erhaltung (Lesbarkeit) / Änderungsüberwachung / Aufbewahrung und ggf. Archivierung.</p> <p>9.3 Managementbewertung</p> <p>Die oberste Leitung muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in geplanten Abständen bewerten, um sicherzustellen, dass dies geeignet, angemessen und wirksam ist.</p> <p>Hinweis: Die Zuordnung des Abschnitts 9.3 bezieht sich auf die unter § 5 Betriebstagebuch Absatz 3 genannte Überprüfung, die ggf. im Rahmen der Managementbewertung zu dokumentieren ist.</p>

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 6	Der Entsorgungsbetrieb muss über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf der Grundlage der Tätigkeit des Entsorgungsbetriebs zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muss Folgendes umfassen: 1. bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit Abfällen handeln oder diese makeln, mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung und, sofern mit der Tätigkeit auch der Besitz dieser Abfälle verbunden ist, eine Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadenversicherung, 2. bei Betrieben, die Abfälle sammeln oder befördern, mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich der Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadenversicherung.	6.1	Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen Die Organisation muss zur Handhabung ihrer Risiken entsprechende Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Organisation muss die folgenden berücksichtigen: a) Die Themen lt. 4.1. b) Die Anforderungen lt. 4.2. c) Den Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems.  Bei der Bestimmung der Risiken und Chancen, in Verbindung mit den Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen und anderen in 4.1 und 4.2 ermittelten Themen und Anforderungen, soll sichergestellt werden, dass das Umweltmanagementsystem funktioniert, unerwünschte Auswirkungen verhindert oder verringert werden (einschließlich der Beeinflussung durch externe Umweltzustände) und fortlaufende Verbesserung erreicht wird.  Innerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems muss die Organisation mögliche Notfallsituationen bestimmen, einschließlich derer, die eine Umweltauswirkung haben können.  6.1 Umweltaspekte Bei der Bestimmung von Umweltaspekten muss folgendes berücksichtigt werden: a) Änderungen, sowie geplante oder neue Entwicklungen und neue oder veränderte Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen. b) Nicht bestimmungsgemäße Zustände und vorhersehbare Notfallsituationen.  <i>Hinweis: DIN EN ISO 14001:2015 fordert nicht explizit einen Versicherungsschutz.</i>

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 7	<p>Abfallwirtschaftlichen Tätigkeit</p> <p>(1) Der Entsorgungsfachbetrieb ist für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Inhaber hat den Nachweis zu erbringen, dass die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.</p> <p>(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten bleibt davon unberührt.</p>	6	<p>Planung</p> <p>6.1.3 Bindende Verpflichtungen</p> <p>Die Organisation muss zur Einhaltung der bindenden Verpflichtungen die</p> <p>a) Bestimmung der mit ihren Umweltaspekten zusammenhängenden bindenden Verpflichtungen, so dass sie darauf zugreifen kann.</p> <p>b) Ermittlung, wie die relevanten bindenden Verpflichtungen auf die Organisation anwendbar sind.</p> <p>c) Die anzuwendenden bindenden Verpflichtungen bei Aufbau, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufender Verbesserung des Umweltmanagementsystems berücksichtigen.</p>

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**



# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel 8	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 7	Anforderungen an die abfallwirtschaftliche Tätigkeit (3) Der Entsorgungsfachbetrieb, der hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, nur in einem insgesamt nur für die Durchführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der beauftragende Entsorgungsfachbetrieb muss die Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, dass 1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, dass a) der Dritte für die durchzuführende Tätigkeit die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, b) beim Dritten die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist und c) der Dritte die durchzuführende Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Fach und Sachkunde besitzen,	8	Die Organisation muss sicherstellen, dass ausgegliederte Prozesse gesteuert oder auf diese Prozesse angewendet werden, müssen innerhalb des Umweltmanagementsystems festgelegt sein.  Unter Berücksichtigung des Lebenswegs muss die Organisation mit externen Anbietern wie folgt verfahren: b) Soweit erforderlich, die Umwelтанforderungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen bestimmen. c) Den externen Anbietern, einschließlich den Vertragspartnern, die wesentlichen Umwelтанforderungen kommunizieren.

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

**[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel 8	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 7	Anforderungen an die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten	8	Betrieb
	<p>2. der Versicherungsschutz des Entsorgungsfachbetriebes sich auch auf die Tätigkeit des Dritten erstreckt oder der Dritte dem Entsorgungsfachbetrieb einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist,</p> <p>3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, dass die Abfälle ordnungsgemäß ausgeführt werden sollen und wo die Abfälle verbleiben sollen,</p> <p>4. der Entsorgungsfachbetrieb gegenüber dem Dritten vertraglich zu Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Tätigkeit berechtigt ist,</p> <p>5. dem Entsorgungsfachbetrieb vertraglich die Befugnisse zur Kontrolle der fach- und sachgerechten Durchführung der übertragenen Tätigkeiten eingeräumt werden sowie</p> <p>6. der Dritte</p> <p>a) Nachweise zu führen, die den in § 5 vorgeschriebenen Nachweisen entsprechen, und</p> <p>b) dem Entsorgungsfachbetrieb und ggf. der in 1. genannten Stelle eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.</p>		<p>Die Organisation muss sicherstellen, dass ausgegliederte Prozesse gesteuert oder beeinflusst werden, die als der Steuerung oder des Einflusses, die auf diese Prozesse angewendet werden, müssen innerhalb des Umweltmanagementsystems festgelegt sein.</p>

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 8	Zuverlässigkeit und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen		
	(1) Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen eine Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Erfahrung die ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist.  2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person 1. wegen Verletzung der Vorschriften a) bis e) innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder 2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.	9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung  9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen Die Organisation muss sicherstellen, dass die Verpflichtungen zur Bewertung inwieweit die bindenden Verpflichtungen erfüllt werden, erforderlich sind.  Dazu muss die Organisation die folgenden Aspekte berücksichtigen:  a) Eine Festlegung treffen, wie häufig die Einhaltung der Verpflichtungen bewertet werden soll. b) Die Bewertung durchführen und Maßnahmen ergreifen, falls die Einhaltung der Verpflichtungen nicht gegeben ist. c) Die Kenntnisse bzw. das Verständnis des Status hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aufrechterhalten.

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 8	Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen		
	(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind der technischen Überwachungsorganisation der Entsorgungsgemeinschaft folgende Unterlagen vorzulegen: 1. bei der ersten Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Nachweise a) bis c), sowie 2. bei den nicht in Nummer 1 genannten jährlichen Überprüfungen nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine schriftliche Zuverlässigkeitserklärung. Die Nachweise nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die technische Überwachungsorganisation der Entsorgungsgemeinschaft nicht älter als sechs Monate sein. Wird eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich, entspricht jede der technischen Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.	7.4	Kommunikation 7.4.3 Externe Kommunikation Die Organisation muss im Managementsystem relevante Informationen nach Extern kommunizieren, so wie dies durch die Kommunikationsprozesse der Organisation festgelegt ist und wie es durch die bindenden Verpflichtungen gefordert wird.

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 8	Zuverlässigkeit, Integrität und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen		
	(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweiserzeugern zur Verfügung, die die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.	7.4	Kommunikation 7.4.3 Externe Kommunikation Die Organisation muss in ihrem Managementsystem relevante Informationen nach Extern kommunizieren, so wie dies durch die Kommunikationsprozesse der Organisation festgelegt ist und wie es durch die bindenden Verpflichtungen gefordert wird.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 9	Fachkunde der Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen		
(1)	Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die erforderliche Fachkunde muss die Person betreffen	7.2	Kompetenz Die Organisation muss die folgenden Aspekte sicherstellen: a) Die Organisation muss sicherstellen, dass diejenigen mit Tätigkeiten verrichten, welche die Umweltleistung der Organisation und ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, beeinflussen, muss die erforderliche Kompetenz ermittelt werden. b) Es ist sicherzustellen, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind. c) Der mit den Umweltaspekten und dem Umweltmanagementsystem verbundene Schulungsbedarf ist zu bestimmen. d) Falls dies erforderlich ist, sind Maßnahmen einzuleiten, um die benötigte Kompetenz zu erwerben. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist zu bewerten.
	1. auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat, b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann, 2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die die Übernahmefunktion beabsichtigt ist, erworben hat und 3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilgenommen hat.		

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 9	Fachkunde der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beaufichtigten des Betriebes verantwortlichen Personen		
	(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen an die Fachkunde sind erfüllt, wenn die betroffene Person <ol style="list-style-type: none"> <li>vor dem 1. Juni 2017 als für die Leitung und Beaufichtigung des Betriebes verantwortliche Person tätig war und</li> <li>die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 5 der bis zum 1. Juni 2017 geltenden Entsorgungsfachbetriebsverordnung erfüllt.</li> </ol>	7.2	Kompetenz Die Organisation muss die folgenden Aspekte sicherstellen: Die Organisation muss sicherstellen, dass die mit Tätigkeiten verrichten, welche die Umweltleistung der Organisation und ihre Fähigkeit, ihre bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, beeinflussen, muss die erforderliche Kompetenz ermittelt werden. f) Es ist sicherzustellen, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind. g) Der mit den Umweltaspekten und dem Umweltmanagementsystem verbundene Schulungsbedarf ist zu bestimmen. Falls dies erforderlich ist, sind Maßnahmen einzuleiten, um die benötigte Kompetenz zu erwerben. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist zu bewerten.
	(3) Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, nur durch anerkannte Lehrgänge, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen.		

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Fachbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 9	Fachkunde des Betriebes verantwortlichen Personen		
	(4) Zum Nachweis der Fachkunde sind der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen folgende Unterlagen vorzulegen: 1. ein Nachweis a) der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder b) über die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 sowie 2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Bei nachfolgenden jährlichen Überprüfungen nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genügt die Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an dem zuletzt besuchten Lehrgang nach Absatz 3 Satz 2. Wird eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich, entscheidet die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft über Art und Umfang der Nachweise.	7.4	Kommunikation 7.4.3 Externe Kommunikation Die Organisation muss mit dem managementsystem relevante Informationen nach Extern kommunizieren, so wie dies durch die Kommunikationsprozesse der Organisation festgelegt ist und wie es durch die bindenden Verpflichtungen gefordert wird.



# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 9	Fachkunde der Beauftragten des Betriebes verantwortlichen Personen		
(5)	Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweisen gleichwertig. Die Nachweise, die die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.	7.4	Kommunikation 7.4.3 Externe Kommunikation Die Organisation muss ein Management system relevante Informationen nach Extern kommunizieren, so wie dies durch die Kommunikationsprozesse der Organisation festgelegt ist und wie es durch die bindenden Verpflichtungen gefordert wird.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

§ EfbV	Anforderungen an den Entsorgungsbetrieb	Kapitel	Korrespondierende Anforderungen lt. DIN EN ISO 14001:2015
§ 10	Zuverlässigkeit des sonstigen Personals	7.3	Bewusstseinsbildung Die Organisation muss sicherstellen, dass diejenigen, die unter Aufsicht der Organisation Tätigkeiten verrichten, sich folgenden Aspekten bewusst sind: a) Der Umweltpolitik b) Der tatsächlichen oder potenziellen Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit relevanten tatsächlichen oder potenziellen Umweltauswirkungen. c) Des eigenen Beitrags zur Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Vorteile der Verbesserung der Umweltleistung. d) Der Folgen, falls Anforderungen des Umweltmanagementsystems oder bindende Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
	(1) Das sonstige Personal muss zuverlässig sein. 5.8 Absatz 1 Satz 1 (2) Das sonstige Personal muss sachkundig sein. Die erforderliche Sachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person auf der Grundlage eines schriftlich oder elektronisch erstellten Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. (3) Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.	7.2	Kompetenz Die Organisation muss die folgenden Aspekte sicherstellen: h) Für die Personen, die unter ihrer Aufsicht Tätigkeiten verrichten, welche die Umweltleistung der Organisation und ihre Fähigkeit, ihre bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, beeinflussen, muss die erforderliche Kompetenz ermittelt werden. i) Es sicherzustellen, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind. j) Der mit den Umweltaspekten und dem Umweltmanagementsystem verbundene Schulungsbedarf ist zu bestimmen. k) Falls dies erforderlich ist, sind Maßnahmen einleiten, um die benötigte Kompetenz zu erwerben. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist zu bewerten.

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DIN EN ISO 14001



Dokumentierte Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links</li> </ul>
Abschnitt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos</li> </ul>
4.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme</li> </ul>
5.2	Angemessene Umweltpolitik.
6.1.1	Dokumentierte Informationen über Risiken und Chancen. Sonstige dokumentierte Informationen, damit darauf vertrauen werden kann, dass die Prozesse wie geplant durchgeführt werden.
6.1.2	Dokumentierte Informationen über die Umweltaspekte und die damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie die bedeutenden Umweltaspekte und Chancen.
6.1.3	Dokumentierte Informationen über die bindenden Verpflichtungen.
6.2.1	Umweltziele für die relevanten Funktionen, Ebenen, die den bedeutenden Umweltaspekten und den bindenden Verpflichtungen Rechnung tragen sowie die Risiken und Chancen berücksichtigen.
8.1	Dokumentierte Informationen über die Prozesse der betrieblichen Planung und Steuerung, damit darauf vertraut werden kann, dass die Prozesse wie geplant durchgeführt werden.
8.2	Dokumentierte Informationen über die Prozesse der Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, damit darauf vertraut werden kann, dass die Prozesse wie geplant durchgeführt werden.

**Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)**

DIN EN ISO 14001:2015 fordert an bestimmten Stellen den Aufbau, die Verwirklichung und Aufrechterhaltung von Prozessen, in Bezug auf das Umweltmanagementsystem.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

- 7.4.1 Für die interne und externe Kommunikation.
- 8.1 Zur Erfüllung der Anforderungen an die Umweltmanagementprozesse für die Durchführung der Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen sowie der Planung zur Erreichung der Umweltziele.
- 8.2 Zur Vorbereitung und Reaktion auf mögliche, in 6.1.1 ermittelte Notfallsituationen.

DIN EN ISO 14001:2015 fordert in 7.4.1 die Nutzung von Informationen über die Umweltmanagementprozesse.

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!**

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:



Dokumentierte Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links</li> </ul>
Abschnitt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos</li> </ul>
7.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme</li> </ul>
7.4.1	Nachweise für die interne und externe Kommunikation.
9.1.1	Nachweise der Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung.
9.1.2	Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung.
9.2.2	Nachweise für die Verwirklichung des Auditprogramms und die Ergebnisse der Audits.
9.3	Nachweise über die Ergebnisse der Managementbewertung.
10.2	Nachweise über die Art der Nichtkonformität sowie jeder getroffenen Maßnahme und die Ergebnisse jeder Korrekturmaßnahme.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

### Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (\*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format \*.docx umspeichern.

### **Hinweise zur Nutzung dieses Dokumentes:**

Die Zuordnung in dieser Tabelle spiegelt nicht die Vorgabe einer Behörde oder die Festlegungen eines Normengremiums wider, sondern die Einträge beruhen auf der fachlichen Einschätzung des Erstellers dieser Arbeitshilfe. Hinweise der DIN EN ISO 14001:2015, an welchen Stellen dokumentierte Information gefordert wird, sind zur besseren Übersicht nicht an jeder relevanten Textstelle in der Vergleichsmatrix aufgeführt, sondern in zwei Tabellen zusammengefasst aufgelistet.

Aus Gründen des Urheberrechts wurden Texte der DIN EN ISO 14001:2015 nicht im Originalwortlaut wiedergegeben bzw. verkürzt.

In diesem Vergleich wurden ausschließlich die Abschnitte 1 bis 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung betrachtet, da die Abschnitte 4 bis 9 und die Anlagen 1 bis 3 sich nicht mehr auf die Zertifizierungsebene, sondern auf der Akkreditierungsebene beziehen. Somit lassen sich diese der DIN EN ISO 14001:2015 nicht zuordnen.

### **Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:**

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.